Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 69 (1975)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REZENSIONEN - COMPTES RENDUS

Othmar Heggelbacher, Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nizäa. Universitätsverlag Freiburg/Schweiz 1974. xxix-251 S.

Die Vorbereitung eines neuen kanonischen Rechts und die heute viel verbreitete Abneigung gegen ein institutionelles Christentum dürften die Zeitgemäßheit des vorliegenden Buches hinreichend begründen. Es enthält eine verhältnismäßig kurze, gemeinverständliche Zusammenfassung des weiten Gebietes des ältesten Kirchenrechts. In neun Kapiteln und in logischer Folge werden behandelt: 1. Die Grundlagen (Quellen, Stellung der Kirche im römischen Reich bis zum Nicänum, Ursprung der Kirche und des Kirchenrechts); 2. Die Ortskirche; 3. Kirchenbezirke und Synodaltätigkeit; 4. Primat und Gesamtkirche; 5. Ordnung der Gnadenmittel (Sakramente und Liturgie); 6. Die Bindung an kirchliche Glaubens- und Sittennormen; 7. Das Kirchenvermögen; 8. Der Rechtsschutz; 9. Normen für den außerkirchlichen Bereich (Liebestätigkeit, der Christ im bürgerlichen Leben, Wehrdienst). Die Verknüpfung mit der Exegese, der Patristik, der Kirchen- und Profangeschichte, der Dogmatik, nicht zuletzt mit dem profanen Recht und der Religionsgeschichte zeigt die Fülle des Stoffes und der Probleme.

Es geht dem Verfasser weniger um die kritische Untersuchung der originalen Quellen - sie würde sich in eine ungebührliche Länge ziehen - als vielmehr um die Ausbeute der bestehenden Monographien. Die umfangreiche Bibliographie (17 Seiten) beweist die Belesenheit des Bearbeiters. Die ersten Kapitel berühren sich weitgehend mit den heute ausgiebig untersuchten Fragen der Kirche und der Hierarchie. Später treten die kirchenrechtlichen Belange vorteilhaft in den Vordergrund. Man schätzt Ausführungen wie jene über die rechtliche Bedeutung und Auswirkung der christlichen Gemeinschaft (§ 22). Der Verfasser ist durch seine früheren Untersuchungen vor allem auf dem Gebiet der Taufe zuständig (S. 152 ff.). Eine Einführung in die wichtigste Literatur über das altchristliche Recht wäre sehr willkommen gewesen. Eine verlockende, freilich nicht leichte Aufgabe wäre es gewesen, den Zusammenhängen mit dem außerchristlichen, vor allem mit dem römischen Recht nachzugehen. Das mit Sorgfalt geschriebene und klar aufgebaute Buch wird auch weiteren Kreisen gute Dienste leisten. Es verlangt natürlich eine Weiterführung, wenigstens bis zum Ende der christlichen Antike.

385

Einige Ergänzungen seien hier nahegelegt: Zu Seite 76 Aufstieg vom Diakonat zu höheren Weihen vgl. Apostolische Tradition 9, Ende des Weihegebetes: «damit er eines höheren Grades gewürdigt werde». Zu Seite 81 Amt und Charisma. Daß der Bischof bisweilen auch Charismatiker (im strengen Sinne) war, ergibt sich z. B. für Ignatius von Antiochien aus dem Brief an die Philadelphier 7,2. Durch oder in ihm sprach der prophetische Geist. Meliton von Sardes wird als Prophet bezeichnet, Eusebius, Kirchengeschichte V 24. Cyprian von Karthago hat charismatische Visionen und Träume, epist. 48,4,2. Der Herr leitet, inspiriert (inspirans) und unterstützt die von ihm gewählten Bischöfe, epist. 48, 4,2 vgl. 61,1,2 (Deo inspirante et mandante). Ich glaube nicht, daß des Irenaeus Werk Adv. haereses, vor allem nicht das zitierte (S. 82 u. 193) I. Buch aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts stammt.

Dem Verfasser bleibt nun die große und schöne Aufgabe, das Thema in der seit Konstantin engen Verbindung von Kirche und Staat darzustellen. Jetzt nimmt das Kirchenrecht feste und ausgeprägte Formen an, welche die folgenden Jahrhunderte beherrschen und heute in Frage gestellt werden. Wir wünschen ihm großen Erfolg zum geplanten Unternehmen.

OTHMAR PERLER

Stefan Weinfurter, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker. Köln-Wien, Böhlau Verlag, 1975. IX–357 S. mit einer Karte im Text. (Kölner Historische Abhandlungen Bd. 24).

Trotz steigendem Interesse in den letzten Jahren an der Kleriker-, insbesondere an der Kanonikerreform des 12. Jhs. ist die Geschichtsforschung jedoch noch weit davon entfernt, ein differenziertes Gesamtbild von den verschiedenen Reformgruppen innerhalb der Kanoniker zu besitzen. Grund dafür ist der weitgehende Mangel an gründlichen Untersuchungen regional klar umrissener Reformfelder. Als Modell für derartige Studien darf – neben Josef Siegwarts älterer Abhandlung über die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jhs. bis 1160 (Freiburg, Schweiz 1962) - die vorliegende, unter der Leitung von Odilo Engels entstandene Kölner Dissertation angesehen werden, welche die Regularkanonikerreform in der Diözese Salzburg im Lichte der allgemeinen Bistumspolitik des Erzbischofs Konrad I. untersucht. Dabei zeigt sich mit aller Deutlichkeit, daß der genannte Erzbischof, dessen Reformbestrebungen seit 1121/1122 einsetzten, die Kanonikerreform als eigentliches Herrschaftsinstrument verwendet hat, insofern nämlich, als er vom Hochstift-Domstift Salzburg ausgehend alle Stifte seines Sprengels samt Reichersberg, Weyarn und Suben, die in benachbarten Diözesen lagen, reformierte, d. h. nicht nur eine bewußte Klerusreform anstrebte, sondern sie auch - und dies ist in diesem Zusammenhang noch bedeutsamer - durch Abschichtung von Salzburger Dominialgut mit Sondervermögen ausstattete, dabei aber die Schutzherrschaft sich selbst zuordnete, so daß diese Stifte verfassungsmäßig letztlich unter die erzbischöfliche Hoheit zu stehen kamen. Als Ausdruck dieser zentralistischen Ordnung kann die an Stelle eines Generalkapitels getretene Prälatenversammlung in Salzburg unter dem Vorsitz des Erzbischofs gewertet werden. - Interessant sind nun die Beobachtungen des Vfs., die zeigen, daß das komplexe Reformgebäude Konrads I. dessen Herrschaft kaum überlebte; bereits bei seinem Tode 1147 setzt der Niedergang ein, der nur für kurze Zeit während der Wirren des Schismas von 1159 gebremst worden ist. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß dieser Niedergang hauptsächlich die von Konrad I. geschaffene diözesane Herrschaftsstruktur betrifft, weniger dagegen das innerstiftische Leben. Diesem, das auf dem sogn. gemäßigten Ordo novus, einem auf liturgischem Gebiet eingeschränkten Ordo monasterii und den Klosterrather Consuetudines Nocturnis itaque horis aus den Jahren 1127/1129 fußt, ist der letzte Teil der Arbeit gewidmet. Dabei war es nicht das Ziel des Vfs., ein vollständiges Bild des innerstiftischen Lebens zu liefern, sondern vielmehr die Abhängigkeiten der handschriftlich überlieferten Verfassungstexte zu klären. Dieser Aspekt, der insbesondere die Arbeiten von G. G. Meersseman (Die Reform der Salzburger Augustiner-Stifte (1218) eine Folge des IV. Laterankonzils (1215), in: ZSKG 48, 1954, 81ss). und J. Siegwart (Die Consuetudines des Augustiner-Chorherrenstifts Marbach im Elsaß (12. Jh.), in: Spicilegium Friburgense Bd. 10, 1965) weiterführt und z. T. auch modifiziert, wird vorerst ein weiterer Diskussionspunkt bleiben.

PASCAL LADNER

Lukas Schenker, Das Benediktinerkloster Beinwil im 12. und 13. Jahrhundert. Beiträge zur Gründung und frühen Geschichte, Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 46, 1973.

Die vorliegende Fribourger Dissertation unternimmt es, die ersten zwei Jahrhunderte der Beinwiler Klostergeschichte darzustellen. Mehr als ein Drittel des Buches beschäftigt sich erneut mit dem Problem der Gründung. Zuletzt hat Rudolf Massini in seiner 1946 erschienenen Dissertation «Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreits» als Exkurs V diese Frage eingehend untersucht und sich aufgrund urkundlicher Belege für 1124 als Gründungsdatum entschieden. Schenker prüft vor allem die verschiedenen chronikalischen Traditionen des Christophorus Hartmann, des Johann Trithemius, des Bernhard Buchinger bzw. Caspar Mercklins und des sogenannten «Summarischen Berichts», in denen die Ansetzung der Gründung zwischen 1085 und 1124 schwankt. Es gelingt ihm analog zum Vorgehen Hermann Jacobs und Klaus Schreiners ¹ durch Auswertung der im Codex Hirsaugiensis ent-

¹ H. Jacobs, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Investiturstreit, Kölner Historische Abhandlungen 4, Köln / Graz 1961. – K. Schreiner, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald, Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe, B Bd. 31, Stuttgart 1964.

haltenen Liste von Reformäbten und Reformbischöfen die Aussendung Abt Essos nach Beinwil überzeugend in die Jahre 1092/3 bis 1105/7 zu datieren, wodurch Massinis später Ansatz hinfällig wird. Doch ist er nicht auf die Folgerungen eingetreten, die sich aus seiner Datierung bezüglich des Verhältnisses der süddeutschen Reform zum Bistum Basel in der Zeit des Investiturstreits ergeben. Auf diesen Problemkreis wird Hans-Jörg Gilomen in seiner Dissertation über die Wirtschaftsgeschichte des Cluniazenserpriorats St. Alban in Basel eingehen (in Vorbereitung). Hier sei nur vorweggenommen, daß der frühe Ansatz in die Regierungszeit Bischof Burkarts von Basel Massinis Behauptung revidiert, die süddeutsche Reform habe unter diesem überzeugten Parteigänger Heinrichs IV. in der Basler Diözese nirgends Fuß zu fassen vermocht.

Ein umfangreiches Kapitel gilt der Wirtschaftsgeschichte des Klosters, zu der wegen der schlechten Quellenlage nur sehr allgemeine Aussagen gemacht werden können. Für die Blüte des Klosters im 12. Jh. erlauben zwei päpstliche und eine kaiserliche Besitzbestätigung nur die Ortschaften, in denen Beinwil begütert war, aufzuführen, während Angaben über Umfang und Organisation der Güter ganz fehlen. Von seinen finanziellen Schwierigkeiten im 13. und 14. Ih. zeugen die bischöflichen Urkunden über die Inkorporation der Kirchen von Erschwil, Nuglar, Seewen, Wittnau und Rohr-Breitenbach. Auch zur klösterlichen Verwaltungstätigkeit ist außer der Nennung von diesbezüglichen Amtsträgern wie Kustoden, Kellnern und Schaffnern wenig bekannt. Beziehungen zwischen dem Kloster und Eigenleuten werden an seinen Geschäften mit dem Basler Peter Senftelin exemplarisch dargestellt. Ein Versehen auf S. 81 f. sei hier richtig gestellt: Senftelin verkaufte bzw. verschenkte dem Kloster Wettingen sein Erbrecht und nicht die Eigenschaft am Haus «zum witen Keller», «cujus proprietas ad monasterium sancti Albani Basiliensis pertinet» 1, wie die Urkunde ausdrücklich festhält. Sankt Alban hatte also das Haus nicht zu Lehen, wie der Verfasser meint.

Im folgenden Kapitel über die Kastvögte wird besonders der Streit von 1212–1229 zwischen dem Kloster und dem ersten Thiersteiner Vogt, dem dieses Amt durch Erbgang von der Gründersippe der Grafen von Saugern zugefallen war, ausführlich geschildert. Darauf wird die Stellung Beinwils zu Rom, – seine Eigenherren hatten es 1147 dem Hl. Petrus tradiert –, und zu den Basler Bischöfen dargestellt, wobei das gute Verhältnis zu letzteren besonders gewürdigt wird. Die folgenden beiden Kapitel stellen Äbte und Konventualen bis 1300 vor, die erstern in Form von Viten; bezüglich der letztern setzt sich der Verfasser mit den im Monasticon Benedictinum Helvetiae Bd. 4 von Rudolf Henggeler veröffentlichten Profeßlisten auseinander und weist nach, daß ein Großteil der dort überlieferten Namen keinesfalls Beinwiler Mönche betreffen und daß bei kritischer Würdigung der Quellen insgesamt bis 1300 nur 25 Beinwiler Konventualen belegt sind. In einem letzten Kapitel werden alle Nachrichten über einen Beinwil angeschlossenen Frauenkonvent zusammengetragen, die in der Mitte des 13. Jhs. abbrechen.

¹ Urkundenbuch der Stadt Basel 2, 373 Nr. 669.

Ein Anhang gilt dem von Paul Lehmann¹ entdeckten Beinwiler Bibliothekskatalog von ca. 1200, bei dem die überraschend große Zahl von frühscholastischen Autoren auffällt, was für die geistige Regsamkeit des Juraklosters zeugt. Überblickt man zum Beschluß die ganze Arbeit, so fällt die äußerst schmale Quellenbasis auf, und es fragt sich, ob es für gewisse Kapitel nicht vorteilhaft gewesen wäre, beispielsweise für die Wirtschaftsgeschichte, wenn auch die spätmittelalterliche Entwicklung behandelt worden wäre. Ungeschmälert bleibt das Verdienst des Verfassers, alle faßbaren Aspekte der Frühgeschichte Beinwils dargestellt zu haben.

ELSANNE GILOMEN-SCHENKEL

Josef Leisibach, Schreibstätten der Diözese Sitten. Genf, Rote-Sadog Verlag, 1973. 159 S. LXIV Taf. (Scriptoria Medii Aevi Helvetica Bd. XIII, hg. von A. Bruckner).

En 1969, Joseph Leisibach présentait à l'Université de Fribourg une thèse intitulée «Skriptoren und Bibliothek des Domkapitels Sitten im Mittelalter». L'excellence de ce travail incita le prof. A. Bruckner à confier à ce jeune chercheur, devenu le meilleur connaisseur des manuscrits sédunois, le volume XIII des «Scriptoria Medii Aevi Helvetica» (SMAH). Sa thèse serait la première partie de l'ouvrage et il devrait y ajouter les fonds des chanoines réguliers de St-Maurice et du Grand-St-Bernard pour présenter une vue complète des centres les plus importants du Valais. J. Leisibach s'y prêta volontiers et le volume qui en résulte fait honneur à la série bien connue et appréciée des SMAH.

L'abbaye de St-Maurice et la prévôté du Grand-St-Bernard ont dû certes avoir autrefois leurs propres ateliers d'écriture et une bibliothèque importante, St-Maurice surtout, mais il ne reste de nos jours que fort peu de témoins. La bibliothèque de l'abbaye de St-Maurice fut presque complètement consumée en 1693. Rien d'étonnant donc de n'y trouver qu'une dizaine de manuscrits, dont trois seulement appartiennent à l'ancien fonds, huit autres ayant trouvé le chemin de l'abbaye après l'incendie. Le fonds décrit est complété par la description d'un bréviaire de Bagnes conservé à Londres (British Museum, Ms Add. 15413), la mention de trois autres bréviaires appartenant au fonds Chigi de la Bibliothèque Vaticane (Chigi D IV 59, D V 65 et 69) et déjà analysés par Dom Salmon, et une série de fragments. C'est bien peu, hélas, pour un couvent si important au Moyen Age. On comprend qu'il ne peut être question d'en tirer de grands enseignements sur l'existence possible d'un scriptorium. Pas de traces non plus d'atelier au Grand-St-Bernard, bien qu'il soit certain que des livres aient été écrits à l'Hospice ou dans ses principales dépendances: Etoy et Meillerie au bord du Lac Léman, St-Jacquême dans la Vallée d'Aoste. Au Grand-St-Bernard

¹ P. Lehmann, Die Bibliothek des Klosters Beinwil um 1200, in: ZSKG 44 (1950) 1-16.

même restent douze manuscrits et une dizaine de fragments. Peu appartiennent au fonds médiéval. Signalons, exposé au Musée de l'Hospice, un antiphonaire neumé, comportant antiennes, leçons et répons, à qui manquent encore les hymnes, capitules et oraisons pour être appelé «bréviaire» au sens moderne du mot. Un autre bréviaire, dont la première main est du XIIIe s., est conservé à la bibliothèque de l'Angelicum à Rome (Ms 440); on l'a souvent tenu, à tort, pour un bréviaire de St-Maurice. Relevons enfin les recueils soignés des nouvelles constitutions de 1409 et 1438. Pas plus que pour St-Maurice, il n'est pas possible de tirer des conclusions satisfaisantes sur l'existence et a fortiori la valeur d'un scriptorium au Grand-St-Bernard. Pour se faire une idée de la bibliothèque de ce couvent au Moyen Age, l'auteur cite des témoignages sur son existence et son contenu, en particulier ce que prescrivent les Constitutions du XVes. On sera heureux de trouver ici rassemblés et publiés plusieurs inventaires, du Grand-St-Bernard même (1491 et 1446), de Pésy/VD (1446) et Meillerie (1446), ainsi que de la paroisse de Liddes (1356) administrée par les mêmes chanoines.

Tout autre se présente, à première vue, le cas du Chapitre de Sion, avec ses 121 manuscrits, conservés dans une annexe de la collégiale de Valère, jusqu'à leur déposition dans les locaux actuels des Archives du Chapitre. A cela s'ajoutent encore les manuscrits sédunois disséminés dans d'autres fonds et bibliothèques, notamment aux Archives Cantonales du Valais, et dans les bibliothèques plus lointaines de Fribourg, Zürich, Paris, Londres, Vienne et même Copenhague. On ne peut affirmer avec certitude la provenance sédunoise des manuscrits les plus anciens. Mais dès le XIIe s., le missel de Granges (Ms. 16), le martyrologe-nécrologe de Sion (Ms. 25) impliquent un usage local, sinon une origine sédunoise. Une période particulièrement féconde en nouveaux manuscrits, dont une bonne part subsiste encore, est celle qui accompagne le renouveau liturgique qu'on peut déceler à Sion dans la seconde moitié du XIIIe s. et le premier quart du XIVe. On peut alors parler d'un véritable atelier, qui semble en rapport étroit avec la chancellerie du Chapitre. D'intéressantes comparaisons paléographisque sont établies avec l'écriture des chartes, lesquelles nous révèlent quelques noms de scribes plus influents: un Willermus, un Henricus, un Jacobus, un maître Martinus ou un Walterus. Mais cette belle floraison de manuscrits est freinée au XIV s., sans doute par suite des guerres civiles et autres fléaux qui sévissent en Valais. Un véritable renouveau culturel a lieu au XVes. sous l'épiscopat d'évêques de valeur: André de Gualdo (1418-1437), Guillaume VI de Rarogne, le IIIe du même nom de la même famille (1437-1451), Walter Supersaxo (1457-1482) et Jodoc de Silenen (1482-1497). Grâce à eux, le Valais peut d'enorgueillir d'avoir fait appel et mis à l'œuvre des scribes professionnels de haute valeur artistique, tels Johannes Thieboudi, Matheus Rondelli, Johannes Luppi et le maître miniaturiste du bréviaire de Silenen. Ce dernier manuscrit, qu'on peut admirer au Musée National à Zurich, fait actuellement l'objet d'une thèse en histoire de l'art. Aux scribes salariés s'ajoutent des scribes privés, comme Guillaume Regis, curé de Troistorrents au XVe s. et, au siècle suivant, les clercs Joh. Kelber, Petrus Brantschen, Joh. Huser. Avec grand soin l'auteur distingue les diverses mains d'un même manuscrit ou retrouve, dans plusieurs manuscrits, une même main connue. Ainsi le scribe que l'auteur appelle «Anonyme A» qui a réparé plusieurs manuscrits vers la fin du XVe s. devient pour nous un personnage vivant, malgré son anonymat. La belle main humanistique d'Adrien II de Riedmatten qui fut évêque de Sion au début du XVIIe s. met un point final à cette analyse. Cet ouvrage peut permettre maintenant la rédaction d'un catalogue des manuscrits du Chapitre, souhaité par de nombreux chercheurs. Cependant, il répond déjà à l'attente des spécialistes – codicologues, liturgistes, musicologues, patrologues, canonistes, historiens de l'art – qui trouveront dans ce livre toutes les précisions nécessaires concernant les manuscrits valaisans.

Mais ce n'est pas tout. Une deuxième section de cette partie intéresse plus précisément encore l'histoire ecclésiastique de notre pays. Elle étudie la bibliothèque des chanoines et nous donne par là une juste image du niveau intellectuel et de l'importance culturelle du Chapitre de Sion. L'auteur a minutieusement dépouillé les testaments, livres de comptes, notices diverses et inventaires pour y retrouver la trace de manuscrits aujourd'hui perdus et l'importance de l'activité scripturaire en Valais. La qualité d'une bibliothèque privée d'un curé de Savièse, Guillaume de St-Maurice, les attestations des livres possédés par diverses paroisses (Hérens 1383, Vercorin 1431, Conthey 1497) et surtout la bibliothèque elle-même des chanoines de Sion, donnent une impression favorable de la vie culturelle et religieuse des valaisans au Moyen Age. On trouvera aux pp. 106–109 une synthèse des manuscrits conservés du Chapitre, dont la moitié sont liturgiques et un quart juridiques.

Cette étude atteste une fois de plus le rôle important, pour ne pas dire primordial du Capitre au Moyen Age. Le fonds impressionnant des manuscrits subsistants ne peut que nous faire regretter davantage ce qui est perdu, notamment les livres autrefois à l'usage de la cathédrale inférieure (connus par un inventaire de 1364) ou ceux de l'abbaye de St-Maurice et du Grand-St-Bernard. Agrémenté de 64 pages de clichés, ce 13e volume des SMAH n'est donc pas inférieur aux autres, jusqu'ici rédigés uniquement par le prof. Bruckner. Cette œuvre touche à sa fin. L'auteur se propose d'y mettre un terme par un dernier volume de Tables générales. Nous formons le souhait qu'il ait assez de force pour achever bientôt cette œuvre monumentale commencée il y a une quarantaine d'années.

fr. François Huot

Fritz Büsser, Huldrych Zwingli, Reformation als politischer Auftrag. Musterschmidt Göttingen 1973.

In der handlichen Reihe «Persönlichkeit und Geschichte » widmet der Zürcher Ordinarius für Kirchen- und Dogmengeschichte das Doppelbändchen 74/75 der Gestalt und dem Werk des Zürcher Reformators, der «im Schatten Luthers und Calvins stand und steht.» Schon die Einleitung zeigt, daß sich Fritz Büßer in erster Linie an den historisch und theologisch interessierten Leser außerhalb der Schweiz wendet, um Zwinglis europäische Dimensionen

aufzuzeigen, die sich in seinem kurzen Wirken anbahnen, sich aber erst in der Weiterführung durch Bullinger und Calvin vollenden.

Für den Schweizer Kirchenhistoriker bietet das Doppelbändchen eine kurze und knappe Zusammenfassung des heutigen Forschungsstandes zu Zwinglis Entwicklungsgang und reformatorischem Wirken in Zeit und Umwelt. Besonders wertvoll ist die Darstellung von Zwinglis theologischem Werk, die in manchen, auch modernen, Werken allzudürftig wegkommt. Bei allem Engagement für die Gestalt des Zürcher Reformators, der in seiner Rolle als Prophet, wie er sich selbst auffaßte, überzeugend gewürdigt wird, bringt Fritz Büßer Kritik dort an, wo sie unumgänglich ist. Bei einzelnen kontroversen Fragen, wie zum Beispiel der Relegation Zwinglis an der Universität Wien, wünschte man genauere Belege, als sie die summarische Zusammenstellung von Quellen und Literatur am Schlusse bieten kann.

P. RAINALD FISCHER

Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Schultheß Polygraphischer Verlag, Zürich 1975. xxxi-476 S.

Um es vorweg zu nehmen: dieses Buch gehört zu den bedeutenden rechtshistorischen Neuerscheinungen und wird zu einem Standardwerk des schweizerischen Privatrechts und seiner Geschichte werden. Es behandelt in einem ersten Teil die Rechtsschulen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert und in einem zweiten Teil die Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts und die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Eine Einleitung gibt die allgemeinen mittelalterlichen Grundlagen. Elsener zeigt das Einwirken der italienischen Rechtswissenschaft, insbesondere der Rechtsschule von Bologna, und die Frührezeption im Gebiete der heutigen Schweiz sowie das Fortwirken der Rezeption im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, womit ein wichtiger Beitrag zur Rezeptionsgeschichte geleistet wird. Aber auch die Auswirkungen der Ablösung vom Reich und vom Gemeinen Recht werden dargestellt. Einläßlich behandelt der Verfasser Rechtswissenschaft und Rechtsunterricht in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Freiburg i. Ue. und im Wallis von ihren Anfängen bis ins endende 18. Jahrhundert.

Im 19. Jahrhundert bestanden in verschiedenen Kantonen Rechtsschulen, in einzelnen wurden sie nach den Universitätsgründungen durch die juristischen Fakultäten abgelöst. Verschiedene Juristen, die an diesen Schulen tätig waren, wurden zu Redaktoren oder Förderern der kantonalen Kodifikationen, und je nach ihrer Verwurzelung im Gedankengut des Naturrechts oder der Historischen Schule oder ihrem Geöffnetsein gegenüber der heimischen Tradition und fremden Einflüssen wurde Inhalt und Form der Privatrechtsgesetzbücher gestaltet. Elsener beschränkt sich jedoch nicht nur darauf, all das darzulegen, sondern er stellt das Schweizerische in den allgemeinen Rahmen der europäischen Rechtsgeschichte und bringt zu diesem

Zweck eine immense Fülle von Nachweisen und Belegen, die weit über die schweizerische Rechtsgeschichte hinausreichen. Das Buch ist auch (wie bereits ein Blick ins Personenregister zeigt) ein Nachschlagewerk zur juristischen Personengeschichte.

Der Ertrag ist ebenfalls für die Kirchengeschichte reich. In verschiedenen Schulen wurde nicht nur Rechtsunterricht erteilt, sondern auch Religionsunterricht, z. B. im 18. Jahrhundert am Politischen Institut in Bern. Elsener bringt interessante Ausführungen zur Stellung der Theologie und der Theologen am Zürcher Carolinum und an den Akademien von Genf und Lausanne und für die katholischen Orte am Collegium Helveticum in Mailand.

Einen breiten Raum nimmt das Kirchenrecht ein. Bereits in der Einleitung wird auf die Entwicklung der mittelalterlichen Kanonistik und ihren Einfluß auf das weltliche Recht Gewicht gelegt. Dann aber wird die Stellung des Kirchenrechts an den einzelnen Rechtsschulen besonders erläutert. In Basel, wo zuerst eine Konziluniversität war, war der Lehrbetrieb bis zur Reformation nicht nur vom gelehrten römischen, sondern auch vom kanonischen Recht beherrscht. Wenn auch nicht immer gleichmäßig stark und trotz der Reformation behauptete das Kirchenrecht alle Jahrhunderte durch seinen Platz an der Basler Fakultät (vgl. dazu jetzt auch meinen Beitrag «Kirchenrecht in der Schweiz», in: Oester. Archiv für Kirchenrecht 25, 1974, S. 366 ff.). Vermutlich wurde auch an der Lausanner Kathedralschule seit dem 14. Jahrhundert kanonisches Recht gelehrt. Dieses hatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen festen Platz an der Rechtsschule in Freiburg i. Ue. und wurde dort von den Jesuiten betreut (dazu jetzt auch Ferd. Elsener, «Die Freiburger Rechtsschule im 18. Jahrhundert», in: Freiburger Nachrichten 1974, Nr. 63).

Diese wenigen Hinweise können die Vielfalt des wertvollen und gründlichen Buches nur andeuten.

Louis Carlen

Paulus A. Weissenberger, Die Schottenabtei St. Jakob zu Würzburg und die Fürstabtei St. Gallen / Schweiz. Kommissionsverlag Ferdinand Schöningh, Würzburg 1975. 120 Seiten (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Band XXVIII.)

Das aus dem 11. Jh. stammende Schottenkloster St. Jakob in Würzburg, das einst der berühmte Humanistenabt Johannes Trithemius leitete, sank im Verlaufe des Barocks in jeder Hinsicht ab. Die Mönche postulierten schließlich den Engländer Placidus Hamilton, einen Professen des Regensberger Schottenklosters, im Jahre 1665 zu ihrem Abte, der jedoch keine rechte Reform durchzuführen vermochte. Als ehemaliger Klosterschüler von St. Gallen konnte er den dortigen Abt Coelestin II. Gugger von Staudach (1740–1767) dazu bewegen, keinen Geringeren als P. Iso Walser als Prior und Moralprofessor nach Würzburg zu senden. Über seine gefahrvolle Reise im November 1758 und vor allem über seine dortigen wenig erfolgreichen Bemühungen sowie seine Rückkehr im Februar 1758 geben sein Tagebuch, aber auch

sonstige Dokumente reichlichen Aufschluß. Die unfreundliche Haltung des Konventes, die seelische Überlastung und schließlich ein Magenleiden veranlaßten die baldige Rückkehr des Priors ins Steinachkloster. Nach dem Weggange Walsers zog sich 1763 der enttäuschte Abt Hamilton nach London zurück, das Kloster erhielt keinen Abt mehr und ging dann in der großen Säkularisation unter.

Aus nicht wenigen Briefen und Belegen der Stiftsarchive St. Gallen und Einsiedeln konnte der vorsichtige Neresheimer Historiker Paulus Weissenberger ziemlich genau den Verlauf des erfolglosen Beginnens darstellen. Er druckte nicht nur im Anhang 33 diesbezügliche Dokumente ab, sondern streute auch in die fortlaufende Darstellung immer wieder größere lateinische Originaltexte ein, die zwar die flüssige Darstellung unterbrechen, doch in einem Quellenwerk verständlich sind. Das Buch, das übrigens auch Pläne des alten Klosters von Würzburg bietet, darf als vorzüglicher Beitrag gewertet werden.

P. Iso MÜLLER

Vittorio Raschèr, Lothar Deplazes, Consuele Johner-Pagnani, Regesti di Leventina. Fascicolo 1–3 (1975), Edizioni Casagrande SA Bellinzona.

Das Forschungszentrum für Tessiner Geschichte und Namenbuch an der Universität Zürich gibt in dem groß geplanten Werk Materiali e Documenti Ticinesi, Serie I. die Regesten der leventinesischen Urkunden heraus, denen dann diejenigen von Blenio folgen werden. Gedacht sind je 4 Hefte (zu je 48 Seiten) im Jahr. Die vorliegenden Faszikel 1-3 umfassen 115 Regesten aus der Zeit von 1171-1322. Wer je sich mit der Geschichte der Südschweiz beschäftigt hat, weiß diese Publikation, die Dr. V. F. Rascher leitet, sehr zu schätzen, sind doch gerade die Archive der Nachbarschaften und Alpgenossenschaften für den Forscher nicht leicht zugänglich. Es handelt sich nicht um eine Edition der Urkunden, wohl aber um sehr ausführliche Regesten, die den Inhalt der Dokumente darlegen und ein besonderes Gewicht auf die Namen von Personen, Siedlungen und Fluren legen. Alles wird weitmöglichst erfaßt, Örtlichkeiten genau lokalisiert. Die Forschung der Romanisten findet hier ein festes Fundament für das geplante Tessiner Namenbuch. Aber darüber hinaus sind die präzisen Inhaltsangaben der Dokumente für die weitere Erforschung der Geschichte unentbehrlich, besonders für spezielle Studien. So wenig ein Urkundenbuch Selbstzweck ist, so wenig auch ein Regestenwerk, soll es doch sowohl Sprach- und Kirchengeschichte, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte fördern, wenn nicht sogar in vielen Fällen überhaupt ermöglichen. Nach zehnjähriger Vorarbeit dürfte die jährliche Herausgabe von je vier Heften gesichert sein. Getragen in finanzieller Hinsicht ist das Opus von dem Schweizerischen Nationalfonds, aber auch von den Kantonen Tessin und Zürich. Beim «Tessiner Namenbuch» in Zürich (Universitätsstraße 54) können weitere Aufschlüsse erbeten und auch Bestellungen eingereicht werden.

P. Iso Müller

Lucien Ceyssens-Sylvestre De Munter, La seconde période du Jansénisme. Tome II: Sources des années 1680–1682 (= Bibliothèque de l'Institut Historique Belge de Rome XIX) Bruxelles-Rome 1974, Lv-658 S.

Daß die Erschließung der Quellen zur Geschichte des Jansenismus in den südlichen Niederlanden einen guten Fortgang nimmt, wird man der Arbeitskraft und dem unermüdlichen Fleiß Lucien Ceyssens zu danken wissen. Seinem vor sieben Jahren, 1968, veröffentlichten ersten Quellenband: «La seconde période du Jansénisme. Sources des années 1673-1676» (vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschrift Jg. 62, 1968, S. 375-377) läßt er eine 779 Quellenstücke aus nur drei Jahren (6.I.1680-29.XII.1682) umfassende Publikation folgen, die Vollständigkeit jedoch weder erstreben will noch kann (S.v). Die Quellen sind zum größten Teil in extenso wiedergegeben. Kürzungen hätten wohl noch in stärkerem Maße und ohne Substanzverlust durchgeführt werden können, um den Band nicht zu sehr anschwellen zu lassen. Einer Kritik an seiner Edition sucht Ceyssens mit der Bemerkung vorzubeugen, daß die Quellen «ont été recueillis à diverses époques, parfois fort distantes les unes des autres, et souvent sans l'idée d'une future publication. Ils ont été transcrits par des copistes différents. En arriver à une uniformité parfaite aurait causé trop de difficultés techniques et financières» (S. LI). Die nach Sachfragen geordnete Einleitung und zwei sorgfältig gearbeitete Register erleichtern die Benützung des gewichtigen Bandes, der die Beachtung eines jeden verdient, der sich mit der Geschichte des Jansenismus beschäftigt.

HERIBERT RAAB

Dietrich Blaufuss, Spener-Arbeiten. Quellenstudien und Untersuchungen zu Philipp Jacob Spener und zur frühen Wirkung des lutherischen Pietismus. Bern-Frankfurt, Herbert Lang Verlag 1975, xIV-263 S.

Die nach dem zweiten Weltkrieg intensivierte Pietismusforschung hat in Deutschland dazu geführt, daß während der letzten zehn Jahre mehr Bücher über den Pietismus erschienen sind als in dem halben Jahrhundert zuvor. Die darüber vorliegenden Forschungsberichte will Blaufuß nicht um einen weiteren vermehren, doch in einem ersten Abschnitt seiner Arbeit «so kurz wie möglich auf Informationen zu Forschungen über den Pietismus» (S. 9) hinweisen und «gängige Thesen hinterfragen». Verf. will Fragen der «Methodik in der Forschung am Pietismus des 17. Jahrhunderts» an einer neuen Untersuchung zu Johann Caspar Schades Beichtauseinandersetzung in Berlin zur Darstellung bringen (S. 31 f.). Nützlicher für die Forschung dürften die Studien zu Speners riesigem Briefcorpus sein; es sei nur hingewiesen auf die Korrespondenzliste Spener-Veiel (S. 115 f.), auf die Empfängerzuweisung der anonymisierten Briefe Speners (S. 133 f.), auf die Untersuchungen zu Speners Berliner Mitarbeiter Johann Caspar Schade und seinem Werk (S. 147 f.). Die Benutzung der Studien, die kaum zu durchgehender Lektüre einladen, wird dadurch erschwert, daß die Anmerkungen nicht auf der jeweiligen Seite sondern am Schluß gebracht werden und die Quellen- und Literaturhinweise nur über die Personen- und Ortsregister zu ermitteln sind. Zu den auf einem besonderen Blatt zusammengestellten Ergänzungen und Berichtigungen wären weitere Corrigenda nachzutragen.

HERIBERT RAAB

Emil Spiess, Der Briefwechsel von Landammann G. J. Baumgartner, St. Gallen, mit Bürgermeister J. J. Hess, Zürich (1831–1839). Ein politisches Zeitbild der Regeneration, 2 Bde., St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung 1972, 843 S. = Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen XLVIII/IL.

Der vorliegende Briefwechsel Baumgartners, des «Selbstherrschers aller St. Galler» (S. 71), mit Hess gibt bemerkenswerte Aufschlüsse über die schweizerische Regeneration. Es handelt sich weitgehend um eine politischjournalistische Privatkorrespondenz. Persönliches tritt kaum hervor. Baumgartner selbst bezeichnet sich bald als liberal, bald als radikal. Erst in seiner zweiten, Ende 1840 geschlossenen Ehe mit der zürcherischen Pietistin Anna Elisabeth Reithard, die zur katholischen Kirche übertrat, vollzog sich seine religiöse Wende. In dem vorliegenden Briefwechsel fällt manches harte Wort über die konservativen Katholiken, die «Römlinge», «Hallerianer», über «verkappte Kurialisten» und «Pfaffenpartei». Die Korrespondenz bleibt jedoch nicht in Informationen und oft leidenschaftlichen Äußerungen zum politischjournalistischen Alltag stecken. Wie sie in manche, heute noch nicht gelöste Probleme der Eidgenossenschaft eindringt, mag folgende kleine Probe zeigen. Heß hält den französischen Teil des Bistums Basel, «besonders Pruntrutt und Delsberg eher verderblich als nützlich» für die Schweiz. «Die Bewohner dieser Gegenden sind wahre Franzosen und werden nie Schweizer in unserem Sinne. Jetzt lasse ich aber auch kein Dorf ohne Kampf fahren. Ao 1815 kamen nur Biel und eine kleine Zahl von Republikanern gerne zur Schweiz. Drey viertheile des Landes bedauerten in alle Beziehungen die Trennung von Frankreich und hatten Recht. Ihre Industrie und alle ihre Verhältnisse litten ungemein bey der Trennung, und auch jetzt zucken die damals sehr verletzten Teile» (Hess an Baumgartner, 9. XII. 1838, S. 771). Eine gelungene Einführung und zuverlässig gearbeitete Register erleichtern die Benutzung des Briefwechsels.

HERIBERT RAAB

Werner Kundert, Die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes, zugleich ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte (1803–1911). Helbing u. Lichtenhahn, Basel u. Stuttgart 1973. x–269 S.

Das Buch, eine Basler Dissertation, gibt zuerst eine Übersicht über die rechtlichen Zustände und Rechtsquellen im Thurgau vor 1803 und über die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau von 1803–1911. Besonders behandelt

wird das persönliche Eherecht nach der Rechtssprechung des Evangelischen Ehegerichtes des Kantons Thurgau 1804–1832, unter spezieller Berücksichtigung der Scheidungsgründe und nach der kantonalen Gesetzgebung vor 1860. Dann werden der Entwurf eines Personenrechts von 1842/46 und die Teilkodifikation von 1860 und deren weitere Entwicklung untersucht.

Vom Standpunkt der Kirchengeschichte interessieren besonders die Ausführungen zum Eherecht und zur Ehegerichtsbarkeit. Nach der Reformation, von 1529-1798, galt in der Landgrafschaft Thurgau das Zürcher Eherecht, allerdings von katholischer Seite nicht unangefochten. 1804 konstituierte sich ein eigenes thurgauisches Evangelisches Ehegericht, dessen Scheidungspraxis von Kundert für die Jahre 1804-1808 und 1829-1832 untersucht wird, wobei nur die Urteile berücksichtigt werden, in denen das Gericht eine förmliche Scheidung aussprach. Die Ausführungen sind von besonderem Interesse für die Entwicklung des evangelischen Eherechts und der Ehegerichtsbarkeit in der Schweiz, die Kundert auch an der allgemeinen geistesgeschichtlichen Situation des evangelischen Eherechts des früheren 19. Jahrhunderts mißt. Zum katholischen Konsistorialgericht, das mit Gesetz von 1806 errichtet wurde, werden einige Bemerkungen angebracht. Schließlich weist Kundert auf eine Besonderheit des Eherechts in einem konfessionell gemischten Kanton hin, nämlich die Ausbildung eines Kollisionsrechtes oder einer Art «interkonfessionellen Rechts». Zum rein Kirchenrechtlichen gesellt sich das Staatskirchenrecht, wie es sich besonders in den vom Verfasser mitgeteilten Kompetenzkonflikten äußert. Mit der Einführung der Zivilehe im Thurgau wurde das Eherecht säkularisiert.

Louis Carlen

August Franzen, Die Katholisch-Theologische Fakultät Bonn im Streit um das Erste Vatikanische Konzil. Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Altkatholizismus am Niederrhein (= Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte Band 6), Köln-Wien 1974, Böhlau-Verlag, xv-358 S.

Es ist ein sehr interessantes, gründliches und in vielen Punkten aktuelles Buch, das der um die Erforschung der Reformation und Gegenreformation verdiente, am 30. März 1972 kurz nach Vollendung seines 60. Lebensjahres verstorbene Freiburger Kirchenhistoriker uns als letztes Werk geschenkt hat. Nach den Untersuchungen von Conzemius, Brandmüller, Lill, Denzler und Gatz erfüllt dieses Buch in musterhafter Weise die Zielsetzung, von der Katholisch-Theologischen Fakultät Bonn her einen Beitrag zu leisten zur Geschichte des Ersten Vatikanischen Konzils und der Entstehung des Altkatholizismus am Niederrhein. Die durch solide Kenntnis der Personen-, Ideen- und Geistesgeschichte ausgezeichnete Darstellung zeigt, wie diese Fakultät führend gewesen ist in der Opposition gegen das Konzil und dann zum Zentrum des deutschen Altkatholizismus geworden ist.

Die 1818 ins Leben gerufene Universität Bonn war ein «wohl ausgebauter Brückenkopf preußischen und protestantischen Geistes» (Heinrich Schrörs), ihre Katholisch-Theologische Fakultät eine rein staatliche Gründung ohne

Mitwirkung Roms oder des Kölner Erzstuhls. Schon während der «Kölner Wirren» (1837 f.) drohte dieser vom Mißtrauen der rheinischen Katholiken, von preußischer Universitätspolitik und der Rivalität mit dem Kölner Priesterseminar belasteten Fakultät der Untergang. Ihre zweite, weit gefährlichere Krise im Streit um das Erste Vatikanische Konzil («Gelehrtenstreit und Konzilsopposition» S. 82-137; «Nach dem Konzil» S. 138-236) und die «Katastrophe der Fakultät» (S. 237-326) werden sehr eingehend und in sorgfältiger Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung dargestellt. Von dem gelegentlich heute noch in der Urteilsbildung fortschwelenden Meinungsstreit ist das Buch nicht berührt. Die Kritik des Autors an der «neuen Form des 'Ultramontanismus', die man besser als 'Kurialismus' bezeichnet» (S. 11), an einem «oft ans Blasphemische grenzenden Papstkult, der die Person des Papstes in die unmittelbare Nähe Gottes rückte und die 'Infallibilität' als 'positive Inspiration' mißdeutete» (S. 328), beeinträchtigt die sorgsame, alle Deutungsmöglichkeiten in Erwägung ziehende, im Urteil ausgewogene Darstellung ebensowenig wie die Sympathien für die «anscheinend auf verlorenem Posten kämpfende Konzilsminorität» und jenen Teil des deutschen Episkopats, für den «ultramontane Grundhaltung und bischöfliches Selbstbewußtsein durchaus vereinbar waren» (S. 15).

Von den Bonner Theologieprofessoren, die bis auf einen geschlossen zur Konzilsopposition übergetreten sind, hat Franzen mit Recht Franz Xaver Dieringer als die beherrschende Persönlichkeit herausgestellt und eingehend gewürdigt. Dieringer lehnte die ultramontanen «Überforderungen der Unfehlbarkeitslehre» ab (99), war aber «weit davon entfernt, die Lehre als solche zurückzuweisen. Er rügte den gallikanischen Standpunkt und stand nicht an, zu erklären, daß dieser falsch und ebenso verfehlt sei wie der kurialistische» (99). Nach seiner Unterwerfung (1871) wurde Dieringer von seinen ehemaligen Freunden und Kollegen, den Altkatholiken Langens, Reusch, Hilgers mit «unversöhnlichem Haß» (S. 269) verfolgt.

Es war, so betont Franzen immer wieder, nicht nur Professorendünkel, Mangel an Demut und kirchlicher Gesinnung, der zur Opposition gegen das Erste Vatikanische Konzil und schließlich zur Spaltung getrieben hat, sondern es war auch «viel menschliche Not, aufrichtiges Ringen, Ernst und Sorge um das Wohl der Kirche» (S. 327). Den eigentlichen Sieger im Streit zwischen Ultramontanen und Unfehlbarkeitsgegnern sieht Franzen in der Konzilsminorität repräsentiert durch Bischöfe wie Ketteler, Melchers, Krementz, die niemals grundsätzlich die päpstliche Unfehlbarkeit bestritten, sich aber gegen eine extreme Auslegung gewandt haben. Die Auffassung der Konzilsminorität habe sich schließlich durchgesetzt und behauptet. Denn – und hier folgt Franzen dem Urteil des Augsburger Bischofs Dinkel vom 15. November 1871 – «durch das 'geheime Walten des Heiligen Geistes' sei es mit Hilfe der Minorität dahin gekommen, daß die päpstliche Unfehlbarkeit so eng umschrieben worden sei, daß keine Bedenken mehr gegen sie geltend gemacht werden könnten» (S. 331).

HERIBERT RAAB

Marc Moser, 100 Jahre Weltpostverein. Separatabzug aus Archiv für deutsche Postgeschichte, Hefte 1/1974, 1/1975, 104 S, illustriert.

In diesen Heften veröffentlichte Marc Moser, Zürich, zur ersten Jahrhundertfeier des Weltpostvereins eine überaus gut fundierte und detaillierte Arbeit über die Entstehung und Entwicklung des Weltpostvereins. Der Verfasser, Pionier der schweizerischen Postgeschichte, kommt einleitend auf die postalischen Verhältnisse im Mittelalter, im Ancien Régime und während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu sprechen. Er betont, wie sich gerade für die letztgenannte Epoche eine neue Dienstauffassung, ein eigentlicher Idealismus, im Postwesen bemerkbar machte. Es war dies gleichsam der Wurzelgrund für den internationalen Zusammenschluß im Postwesen. Dabei stehen ideal gesinnte Männer im Vordergrund, deren Ideen, wenn sie sich auch noch nicht voll durchzusetzen vermochten, doch schließlich zum Erfolg führten. Das Berufsethos, der ganze Mensch im Dienste der Kommunikation unter den Menschen, steht im Vordergrund. Erstaunlich ist dabei die Fülle der biographischen Hinweise, aber ebenso die beinahe zahllosen technischen Einzelheiten der Entwicklung des modernen Postwesens. In dieser Jubiläumsschrift werden Entstehung, Schwierigkeiten und Erfolge des Weltpostvereins plastisch dargestellt, wobei die zahlreichen interessanten Illustrationen und graphischen Karten eine besondere Erwähnung verdienen.

P. JOACHIM SALZGEBER